

Informationsblatt zum Auslandsschulbesuch

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerin, lieber Schüler,

ein Auslandsschulbesuch bildet eine wichtige Erfahrung, deren Wert insbesondere außerhalb des Schulischen liegt. Weil dadurch aber auch die reguläre Schullaufbahn unterbrochen wird, sind einige Bedingungen zu beachten:

Voraussetzung: Ein Auslandsschulbesuch sollte - trotz aller damit verbundenen Bereicherung - nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler nach der Rückkehr **erfolgreich am Unterricht teilnehmen** kann. Diesbezüglich empfiehlt sich vorab ein Beratungsgespräch mit den Klassen- und Fachlehrkräften.

Genehmigung: Jeder Auslandsschulbesuch muss durch die Schulleitung genehmigt werden. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass die Schulpflicht auch während des Aufenthaltes im Ausland erfüllt wird.

Antragsfrist: Ein Auslandsschulbesuch im jeweils folgenden Schuljahr ist mindestens einen Monat vor Ende des laufenden Schuljahres zu beantragen. Es empfiehlt sich allerdings eine frühestmögliche Beantragung. Vor allem sollten vor der Antragsgenehmigung keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden.

Antragsformular: Zur Beantragung eines Auslandsschulbesuches ist das entsprechende Formblatt auf der Homepage des HEG (Service - Downloads) zu verwenden. Dieses ist auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Antrag ist anschließend im Sekretariat abzugeben.

Beratung: Vor der Antragstellung sollte unbedingt eine **Beratung beim verantwortlichen Jahrgangskoordinator** in Anspruch genommen werden. Hier gibt es Antwort auf alle Fragen. Ratsuchende Eltern wenden sich bitte an das Sekretariat.

Verpflichtungen: Unmittelbar nach Beendigung des Auslandsschulbesuches gilt wieder die Schulpflicht des Landes Niedersachsen einschließlich der niedersächsischen Ferienregelung. Das heißt, dass die Rückkehrer wieder - wie alle anderen Schüler auch - die Schule besuchen. Außerdem ist nach der Rückkehr unverzüglich der regelmäßige Besuch der Auslandsschule nachzuweisen. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung der Auslandsschule geeignet. **Der Unterrichtsstoff, der während der Abwesenheit versäumt wurde, ist eigenständig nachzuarbeiten.**

Auslandsschulbesuche bis zu drei Monaten: Fällt der Auslandsschulbesuch ins erste Schulhalbjahr, setzen die rückkehrenden Schüler den Unterricht in der Regel in ihrer regulären Jahrgangsstufe fort. Wenn der Auslandsschulbesuch das zweite Schulhalbjahr berührt, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall, inwieweit in diesem Schuljahr noch die Grundlage für eine Versetzungsentscheidung gegeben ist oder ob das Schuljahr nachgeholt werden muss.

Auslandsschulen: Grundsätzlich ist es nicht möglich, an ausländischen Schulen Leistungen zu erbringen, die an einer niedersächsischen Schule eingebracht werden können. Ausnahmen bilden die Deutschen Auslandsschulen und die Europäischen Schulen. Die Deutschen

Auslandsschulen unterstehen der Fachaufsicht des Auswärtigen Amtes. Die Europäischen Schulen werden gemeinsam von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten geführt. Beide Schultypen sollen Kindern von Eltern, die in europäischen Institutionen arbeiten, den weiteren Unterricht ermöglichen.

Ein Auslandsschuljahr während der Einführungsphase: Einen gern genutzten Zeitraum für ein Auslandsschuljahr bildet die Einführungsphase. Nach Prüfung der Schulleitung kann ein Auslandsschulbesuch auf die Einführungsphase angerechnet werden, wenn an der Auslandsschule regelmäßig ein gleichwertiger Unterricht besucht wurde. Das umfasst mindestens Unterricht...

- in zwei Fremdsprachen. Eine Fremdsprache muss aus der Sekundarstufe I fortgeführt sein, eine Fremdsprache kann neu begonnen worden sein.
- in Mathematik.
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Werte und Normen, Religion).
- in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Physik, Chemie.

Auslandsschulbesuche während der Qualifikationsphase: Ein (kurzer) Auslandsschulbesuch innerhalb der Qualifikationsphase wäre nur mit der Fortführung der Schullaufbahn vereinbar, wenn dadurch die Bewertbarkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

Übersicht bzw. Empfehlungen zur Umsetzung eines Auslandsschulbesuchs während der Einführungsphase (11. Jahrgang)

Option 1	Option 2	Option 3
Jgst. 10 beenden mit Versetzung nach Jgst. 11	Jgst. 10 beenden mit Versetzung nach Jgst. 11	Jgst. 10 beenden mit Versetzung nach Jgst. 11
Schulbesuch im Ausland für 1 Jahr oder im 2. Halbjahr der E-Phase (ggf. Beenden des Schuljahres in Jgst. 11 am HEG mit anschließendem Aufrücken in Jgst. 12*)	Schulbesuch im Ausland für 1 Jahr (ggf. Beenden des Schuljahres in Jgst. 10 am HEG mit anschließendem Aufrücken in Jgst. 11)	Schulbesuch im Ausland nur im 1. Halbjahr der E-Phase
		Schulbesuch am HEG im 2. Halbjahr der E-Phase Versetzung nach Jgst. 12
Jgst. 12/13 am HEG (Q-Phase)	Jgst. 11 am HEG (E-Phase) Versetzung nach Jgst. 12	Jgst. 12/13 am HEG (Q-Phase)
*) Bei Erfüllung der Belegungsverpflichtungen kann nach der Rückkehr aus dem Ausland die Qualifikationsphase (beginnend mit Jahrgang 12) besucht werden. Das Aufholen des verpassten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung des Schülers.	Jgst. 12/13 am HEG (Q-Phase)	Ein Auslandsaufenthalt nur im 1. Halbjahr des 11. Jahrgangs (Einführungsphase) hat bei ordnungsgemäßem Ablauf keine Auswirkung auf die Schulzeit. Das Aufholen des verpassten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung des Schülers.